Satzung

über die Benutzung der generationsübergreifenden Bewegungs- und

Begegnungsanlage (alla hopp!-Anlage)

der Ortsgemeinde Ilbesheim

vom 09.11.2016

Die Ortsgemeinde Ilbesheim hat am 10. Oktober 2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde unterhält die auf ihrem Gebiet befindliche generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage ("alla hopp!-Anlage") auf dem Flurstück Nr. 4575/12. Die räumliche Abgrenzung dieser Anlage ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die Ortsgemeinde stellt diese Anlage als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung der Anlage ist nach den Bestimmungen dieser Satzung gestattet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die "*alla hopp!-*Anlage" ist eine generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsstätte. Sie besteht aus folgenden vier Modulen:
 - a) einem Bewegungsparcours für Jedermann,
 - b) einem naturnahen Kleinkinderspielbereich,
 - c) einem naturnahen Spiel- und Bewegungsplatz für Kinder und Jugendliche,
 - d) einem Bewegungsplatz für jugendliche Sportler mit Dirtbikeanlage.
- (2) Die Ziele der Anlage sind: Bewegung zu fördern, Begegnungen zu ermöglichen und die Gesundheit zu schützen.
- (3) Die Anlage dient sowohl der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse als auch der Schaffung und nachhaltigen Förderung von generationsübergreifenden sozialen Kontakten sowie integrativen Begegnungen insbesondere mit behinderten oder älteren Menschen.
- (4) Die Anlage darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortsgemeinde Ilbesheim.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der Anlage ist Jedermann in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.
- (2) Die benachbarte Grundschule "Kleine Kalmit" hat ein Sandernutzungsrecht der "alla-hopp!"-Anlage für die Zwecke des Schulsports. Die Schule kann die Anlage ab 8.00 Uhr nutzen. Der Schule steht dann die vorrangige und alleinige Nutzung einzelner Bereiche der Anlage zu.
- (3) Der Umfang des Benutzungs- und Aufenthaltsrechtes richtet sich nach dieser Satzung. Ein Anspruch auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Sport- und Spielgeräte oder Anlagen besteht nicht.
- (4) Das Durchqueren der Anlage als Verbindungsweg ohne Nutzung der Sport- und Spielmöglichkeiten ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Gewitter, Hagel oder Sturm, ist die Anlage unverzüglich zu verlassen. Für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Anlage ganz oder teilweise gesperrt oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung sowie der Aufenthalt in der Anlage ist zu folgenden Zeiten gestattet:

an Werktagen von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

(2) Ausnahmen hiervon können von der Ortsgemeinde auf Antrag zugelassen werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Anlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Die Anlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt werden. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen.
- (3) Auf der Anlage ist insbesondere untersagt:
 - a) Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen (dies gilt auch bei Nutzung der Anlage als Verbindungsweg) oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage

- frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
- b) die durch die Anlage führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollator und Rollstühlen zu befahren (das Schieben des Fahrrades zur Durchquerung der Anlage ist erlaubt):
- c) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen sowie Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten;
- d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
- e) Glasbehältnisse mitzubringen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung;
- f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen;
- g) Grillgeräte mitzubringen und zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten;
- h) Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
- i) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- j) das Zelten, Campen oder Übernachten;
- k) Drogen aller Art mitzubringen und zu konsumieren;
- alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen. Dies gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen im dafür festgelegten Veranstaltungsbereich;
- m) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten:
- n) zu rauchen;
- o) der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten, sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen;
- p) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abzustellen;
- q) die Nutzung der Anlage von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen;
- r) ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- s) das Tragen von Fahrradhelmen auf Sport- und Spielgeräten;

- (4) Die an den einzelnen Sport- und Spielgeräten angebrachten Hinweise sind zu beachten.
- (5) Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Fundsachen sind im Rathaus der Verbandsgemeinde Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau in der Pfalz abzugeben.

§ 6 Besondere Nutzungsregeln für die Dirtbikeanlage

Hinsichtlich der Nutzung der Anlage ist Folgendes zu beachten:

- a) Das Befahren der Strecke erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- b) Die Strecke ist vor dem Befahren auf ihren Zustand hin zu prüfen.
- c) Das Befahren der Strecke ist nur mit entsprechender Sicherheitsausrüstung (Fahrradhelm, Protektoren etc.) gestattet.
- d) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen technischen Zustand des Bikes trägt der Fahrer.
- e) Bei Überlastung der Strecke kann das Befahren reglementiert werden.
- f) Nach einem Sturz ist das Befahren einzustellen und die Strecke schnellstmöglich zu räumen.
- g) Bei feuchter Witterung (Regen, Nebel, Glatteis, ...) sowie unsicherer Fahrbahn ist die Benutzung der Strecke grundsätzlich für jedermann untersagt. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt. Die Sperrung der Strecke bleibt vorbehalten.
- h) Auf der gesamten Anlage besteht Alkoholverbot.
- i) Außerhalb der Anlage ist das Fahren verboten
- j) Eigenständige Veränderungen der Streckenführung, der Hindernisse und Vandalismus werden ordnungsrechtlich verfolgt.
- k) Für Fußgänger ist das Betreten der Anlage verboten.

§ 7 Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Ortsgemeinde übt auf der Anlage das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen von beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder unbefristetes Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Schadensersatzansprüche

- (1) Wer Spiel- und Sportgeräte, Gebäude und deren Einrichtungen, sonstige Gegenstände sowie die Außenanlage vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Ortsgemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Ortsgemeinde für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die
 - a) einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Nutzer

entstehen.

- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b) die Sicherheit der von Besuchern mitgebrachten Gegenständen und Spielsachen.
- (4) Auf der Anlage wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung bei Glätte und Schnee erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf der Anlage aufhält,
 - entgegen § 5 Abs. 2 die Anlage oder ihre Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt,

- 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - a) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage frei laufen lässt. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Blindenführhunde handelt die angeleint sind;
 - b) die durch die Anlage führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollatoren und Rollstühlen befährt;
 - c) Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - e) Glasflaschen oder -behältnisse zerschlägt;
 - f) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt;
 - g) Grillgeräte mitbringt und nutzt;
 - h) Materialien aller Art lagert, insbesondere Abfälle;
 - i) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - j) zeltet, campiert oder übernachtet;
 - k) Drogen aller Art mitbringt und konsumiert;
 - alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen oder bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb des Veranstaltungsbereiches zu sich nimmt;
 - m) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält:
 - n) auf der Anlage raucht;
 - o) Drohnen oder Modellfluggeräte betreibt, sowie die Anlage mit diesen überfliegt;
 - p) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abstellt;
 - q) die Nutzung der Anlage von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen zulässt;
 - r) ohne vorherige Genehmigung durch die Ortsgemeinde oder Leistungen aller Art auf der Anlage anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt:
- 4. Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals keine Folge leistet;

- 5. einer Benutzungsregelung des § 6 zuwiderhandelt, und zwar
 - g) Bei feuchter Witterung (Regen, Nebel, Glatteis, ...) sowie unsicherer Fahrbahn die Strecke benutzt;
 - j) Bei eigenständiger Veränderung der Streckenführung, der Hindernisse und Vandalismus.
- 6. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 GemO i.V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eröffnung der Anlage am 23. September 2016 in Kraft.

Ilbesheim, den 09.11.2016

Peter Hieb Ortsbürgermeister

Anlage

